



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓSEBUZ / AMTSKE ĽOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓSEBUZ

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 2

- Haushaltssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für das Haushaltsjahr 2022

SEITE 2

- 1. Änderungsverordnung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2022
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 27.04.2022

SEITE 3

- Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chósebuz - Platz der Freundschaft
- Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. O/21/92 „Sandower Spreebogen“
- Amtliche Bekanntmachung der Straßenbenennung Industriepark Cottbus-Ost Industrijowy park Chósebuz-pódzajtšo

SEITE 4

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“

SEITE 5 BIS 6

- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“

SEITE 6

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Einkaufszentrum Lausitz-Park“

SEITE 7 BIS 8

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz am 25.05.2022

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 455.338.600 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 490.827.500 EUR

Aufwendungen auf 450.627.700 EUR

außerordentlichen Erträge auf 1.200.000 EUR

auf außerordentlichen Aufwendungen auf 450.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 462.301.300 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 435.280.600 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 24.839.500 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 28.526.200 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.686.700 EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.864.400 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR

Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.686.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.948.100 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v. H.
- Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 9.000.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 4.300.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept und unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisse bis 2019 ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2025 wiederhergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

- Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Deckungsvermerke sind im Teil II Punkt 8, Anlagen zum Haushaltsplan, genau bestimmt. Bei Zweckbindung ist ein Vermerk nicht notwendig.
- Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gilt die Dienstanweisung der Stadt Cottbus/Chósebuz zur vorläufigen Haushaltsführung.
- Gemäß Rundschreiben Nr. 1 zur Haushaltsdurchführung des Jahres 2013 bedürfen Aufwendungen

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 1**

und Auszahlungen ab 1.000 EUR grundsätzlich der Freigabe gemäß der im Rundschreiben festgelegten Zuständigkeiten.

Von der Regelung im Punkt 3 sind grundsätzlich ausgenommen:

- Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder sonstiger gedeckt sind, sowie durchlaufende Mittel,
- Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehenden Verträgen und Mitgliedschaften gebunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen der sozialen Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG,
- Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen an die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entsprechend dem nachgewiesenen Liquiditätsbedarf. Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.
- Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
- Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen kostenrechnender Einrichtungen, insoweit sie im Rahmen der Kalkulation zu 100 % durch Erträge gedeckt sind,
- Lehr- und Lernmittel, die unter die Lernmittelverordnung fallen,
- Umsatzsteuerauszahlungen an das Finanzamt,
- Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen,
- Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses.

§ 8

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden folgende ergänzende Regelungen getroffen, die einerseits die Flexibilität erhöhen, andererseits die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzaushalte gebildet. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Die Übersicht über die Budgets ist in der Anlage enthalten.
2. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für einen anderen als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.
 - a. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
 - b. Für Personalaufwendungen, für innere Verrechnungen und für die Inanspruchnahme von Rückstellungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass das Ergebnis hierdurch nicht verschlechtert wird.
3. Mindererträge und Mehraufwendungen sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches. Ist auch hier die

Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.

4. Gemäß § 23 Abs. 1 KomHKV werden die nachfolgenden Deckungskreise gebildet:

- Personalaufwendungen ohne Honorarkosten,
- Abschreibungen,
- kostenrechnende Einrichtungen,
- spezielle Deckungskreise innerhalb der Fachbereiche und Produktgruppen und Produkte.

Die Finanzauszahlungskonten, die im Zusammenhang mit Aufwandskonten stehen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.

5. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können zur Deckung von höheren Abschreibungen verwendet werden. Eine Nachtragspflicht entsteht hieraus nicht.

Cottbus/Chósebuz, den 29.04.2022

**gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz**

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.04.2022 mit Geschäftszeichen 32-353-31 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 27.04.2022 veröffentlicht.

**Beschlüsse
der 28. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Cottbus/Chósebuz
vom 27.04.2022**

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-006/22	Einholung Zustimmung eingetretener über- und außerplanmäßiger Aufwendung und Auszahlung des Haushaltjahres 2021 einstimmig beschlossen	I-006-28/22
II-003/22	1. Änderungsverordnung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2022 einstimmig beschlossen	II-003-28/22
IV-031/22	Bauleitplanverfahren „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sowie des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mehrheitlich beschlossen	IV-031-28/22
IV-032/22	Bebauungsplan „Einkaufszentrum Lausitz-Park“ Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes einstimmig beschlossen	IV-032-28/22
V-003/22	Implementierung eines Kommunalen Energiemanagements (KEM) (Austauschvorlage vom 08.04.2022) mehrheitlich beschlossen	V-003-28/22
AT-06/22	Prüfung der Einrichtung eines Tempo30- Bereichs am Sportzentrum der Stadt Cottbus/Chósebuz Antragsteller: Fraktion SPD mehrheitlich angenommen	AT-06-28/22
AT-12/22	Sperrung der Straße am „Altmarkt“ für den Durchgangsverkehr im Jahr 2022 Antragsteller: Fraktion GfC (Austauschantrag vom 21.04.2022) mehrheitlich angenommen	AT-12-28/22
AT-14/22	Halte- und Parkverbot an der Sonnenuhr Antragsteller: Fraktion SPD mehrheitlich angenommen	AT-14-28/22
AT-17/22	Kita-Rechtsreform fortsetzen Antragsteller: Fraktionen Unser Cottbus!/FDP; SPD; B90/DIE GRÜNEN; DIE LINKE. (Austauschantrag vom 27.04.2022) einstimmig angenommen	AT-17-28/22

Amtliche Bekanntmachung

**1. Änderungsverordnung
der ordnungsbehördlichen
Verordnung der Stadt
Cottbus/Chósebuz über die
Öffnung von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen
im Jahr 2022**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), erlässt die Stadt Cottbus/Chósebuz als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2022 folgende

1. Änderungsverordnung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2022.

§ 1 Änderung

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2021 beschlossene und im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 18.12.2021, Jahrgang 31, Nr. 15 veröffentlichte ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2022 vom 26.11.2021, wird wie folgt geändert:

In § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, wird der Aufzählungspunkt „- am 27.02.2022 aus Anlass des Zuges der fröhlichen Leute“ durch den Aufzählungspunkt „- am 19.06.2022 aus Anlass des Stadtfestes Cottbus/Chósebuz“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungsverordnung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2022 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 03.05.2022

**gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz**

AMTLICHER TEIL**Nicht öffentlicher Teil**

Antrag	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
Antrag zu TOP 3.1.	Erwerb aller Grundstücke bzw. Erwerb von 100% der Geschäftsanteile der EKZ Stadtpromenade GmbH durch die GWC GmbH. mehrheitlich angenommen	
Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-007/22	Nachträgliche Genehmigung einer Eilentscheidung - Aufnahme eines Investitionskredites mehrheitlich beschlossen	I-007-28/22
III-003/22	, „Vergabe Baulos Metallbau Elefantenstall Eigenbetrieb Tierpark Cottbus/Chósebuz“ mehrheitlich beschlossen	III-003-28/22

Cottbus/Chósebuz, 29.04.2022

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chósebuz

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I/09] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) strassenrechtlich eingezogen:

- Platz der Freundschaft**
Parkplatz westlich Leipziger Straße 11
(Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 152, Teilfläche des Flurstücks 412)

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenverkehrsfläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten aus. Während der Corona-Pandemie gelten die jeweils aktuellen Sprechzeiten. Die Einziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigste Weise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus/Chósebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzuzeigen.

Cottbus/Chósebuz, 20.04.2022

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung

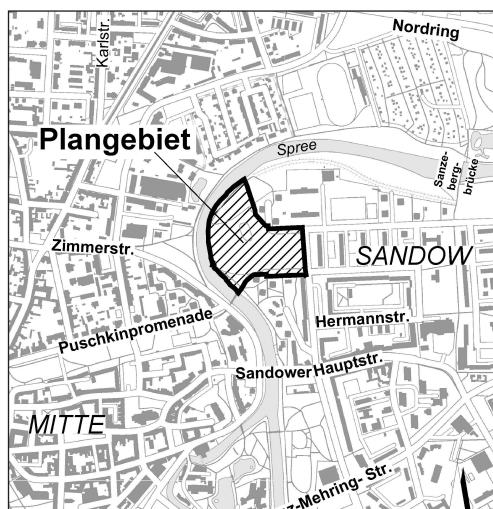
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. O/21/92 „Sandower Spreebogen“

Der Bebauungsplan Nr. O/21/92 „Sandower Spreebogen“ soll die Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet mit ca. 200 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau schaffen sowie die naturschutzfachlich sensiblen Bereiche des Waldbestandes und des Uferstreifens der Spree planungsrechtlich sichern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Elisabeth-Wolf-Straße
- im Osten: Wilhelm-Riedel-Straße
- im Süden: Fährgasse
- im Westen: Uferbereich der Spree.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha. Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Mai 2022.



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat am 24.11.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. O/21/92 „Sandower Spreebogen“ in der Fassung vom 29.09.2021 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen vorstehende Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 03.01.2022 bis 04.02.2022.

Im Ergebnis dieser Auslegung und der Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Festsetzungen mit Bezug zu den vorhandenen Altlastenverdachtsflächen im Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Daher erfolgt eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Die gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch vorgeschriebene erneute öffentliche Auslegung wird, bedingt durch die COVID-19-Pandemie, auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Fassung vom Mai 2022 mit der zugehörigen Begründung und folgenden Unterlagen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Sandower Spreebogen“ vom 13.06.2019
- Geotechnischer Bericht (Baugrundgutachten) vom 11.03.2021 für die Baumaßnahme Cottbus/Chósebuz Tiefbauliche Erschließung Spreebogen

- Wohngebiet am Sandower Spreebogen - Gutachten zur Niederschlagsentwässerung vom 02.09.2021

im Internet ersetzt.

Da der Bebauungsplan gem. § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Daten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgeschenkt.

Dementsprechend werden die vorgenannten Dokumente vom

30.05.2022 bis einschließlich 15.06.2022

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf die Änderungen des Bebauungsplanentwurfes beziehen. Diese sind bis spätestens 19.06.2022 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird auf Grundlage von § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Cottbus/Chósebuz, 09.05.2022

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz, Nr. 7 vom 19.06.2021) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer 27. Sitzung am 30.03.2022 mit Beschluss-Nr. IV-022-27/22 folgende Namensgebung der privaten Straßenabschnitte in den Tagesanlagen Jänschwalde im Ortsteil Dissenchen beschlossen:

Industriepark Cottbus-Ost Industrijowy park Chósebuz-pódzajšo

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 20.04.2022

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

AMTLICHER TEIL

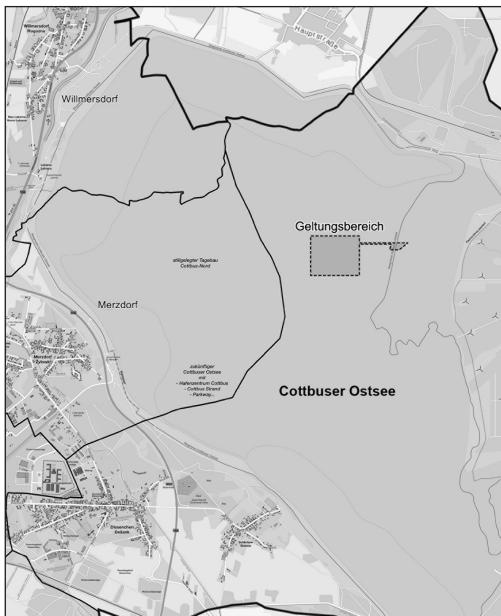
Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebu hat in ihrer Sitzung am 27.04.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ einschließlich der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 28.02.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Floating-PV-Anlage zur umweltgerechten Erzeugung von Strom geschaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss um einen Erschließungskorridor und einen geringen Anteil Landflächen am östlichen Seeufer erweitert und befindet sich mit einer Größe von ca. 24,35 ha im nordöstlichen Teil des Cottbuser Ostsees. Er schließt die in der Gemarkung Dissenchen, Flur 14 gelegenen Flurstücke 10, 11, 12, 13, 16 und 34 jeweils teilweise mit ein. Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.02.2022 wird mit der zugehörigen Begründung und weiteren umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt.

Diese öffentliche Auslegung erfolgt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet. Entsprechend werden die vorgenannten Unterlagen vom **31.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022** im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Auslegungsunterlagen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 04.07.2022 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebu, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail unter der Adresse bauplanung@cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird auf Grundlage von § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu diesem Planverfahren sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Umweltbericht sowie in folgender Auflistung enthaltene Fachgutachten/Stellungnahmen:

- Fachbeitrag Artenschutz Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ – BPM Ingenieurgesellschaft mbH
- Blendgutachten - SolPEG GmbH (Solar Power Expert-Group)
- Tourismusgutachten - PROJECT M GmbH
- Brandschutzwertgutachten - Ingenieurbüro für bau-technischen Brandschutz und Brandschutztechnik Dipl. Ing. René Michehl
- Monitoringkonzept - BPM Ingenieurgesellschaft mbH
- Stellungnahme der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH zur Auswirkung einer PV-Anlage auf die Häufigkeit von Blitzschlägen
- Kurzbericht/Stellungnahme zum Gefährdungspotential für Tauchende an FPV-Anlagen – GeoDive
- Stellungnahme der VDE Renewables GmbH zum sicheren Betrieb von schwimmenden FPV-Anlagen aus elektrotechnischer Sicht
- Antrag und Anerkennung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 3 Flächenpoolverordnung Brandenburg

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung.

Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wie folgt dar:

Schutgzut Kernaussagen und Art der vorhandenen Informationen

Schutzgebiete Keine Auswirkungen.

- Das Plangebiet befindet sich vollständig außerhalb von Schutzgebieten und deren Wirkungsbereichen

Boden, Fläche Keine erheblichen Auswirkungen.

- Die Bewertung des Schutgzutes Boden erfolgt in Brandenburg (hier nur eingeschränkt) nach der Handlungsanleitung „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“
- Die Wertigkeit des Schutgzutes Boden ist als sehr gering einzuschätzen. Werte und Funktionselemente besonderer Bedeutung existieren für das Schutgzut Boden nicht
- Die Kompensation der anlagebedingten Bodenbeeinträchtigungen bzw. des Flächenverlustes wird über eine bereits anerkannte vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß § 3 der Flächenpoolverordnung Brandenburg erfolgen
- Zustimmung zum Antrag auf Anerkennung als vorgezogene Maßnahme nach § 3 Flächenpoolverordnung Brandenburg (FPV) - Umwandlung Ackerfläche in Grünland (Gemarkung Bärenbrück, Flur 2, Flst. 151, 152, 153) des Landkreis Spree-Neiße - Fachbereich Umwelt, Schreiben vom 18.06.2018

Wasser/Wasserhaushalt Keine erheblichen Auswirkungen.

- keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ökosystem See oder die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie; keine erheblichen Auswirkungen auf die Oberflächenwasserkörper im Bereich der Ausleitung des Cottbuser Ostsees

- Einstufung des künftigen Cottbuser Ostsees nach Entlassung aus der Bergaufsicht als berichtspflichtiges Oberflächengewässer nach WRRL. Gemäß der fachlichen Einschätzung zur Klärung des Prüfbedarfs zur Erstellung eines Umweltberichtes im Bauleitverfahren Floating PV Cottbuser Ostsee des LfU, Abteilung Wasserwirtschaft 1, Referat W13 (Schreiben vom 23.08.2021) wird sich der Cottbuser Ostsee zu einem See des LAWA-Typs „13 – geschichteter Tieflandsee mit kleinem Einzugsgebiet“ entwickeln
- Bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und dem Einhalten des Standes der Technik für Wasserbauarbeiten können unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen baubedingte Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers infolge von Schadstoffeinträgen vermieden werden
- Ein umfassendes hydrologisches und limnologisches Monitoring im Bereich FPV-Anlage (Monitoringkonzept) ist vorgesehen

Luft/Klima

Keine erheblichen Auswirkungen.

- Die lokalklimatischen Effekte der zukünftigen Wasserfläche wirken sich überwiegend im unmittelbaren Uferbereich aus
- Die baubedingten Schadstoff- und Staubemissionen sind als nicht erheblich anzusehen. Aus lufthygienischer Sicht sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
- Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Klima als nicht erheblich eingeschätzt und beschränken sich auf das lokale Kleinklima. Großräumige Auswirkungen auf die Frischluftversorgung der Siedlungsgebiete sind ausgeschlossen. Lufthygienische Auswirkungen sind weder anlage- noch betriebsbedingt zu erwarten

Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Keine erheblichen Auswirkungen.

- Die baubedingte Inanspruchnahme der Flächen im Plangebiet führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Die baubedingten Auswirkungen der Ausbaustufe 2 auf das Schutgzut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt werden ebenfalls als sehr gering eingeschätzt – erhebliche und nachhaltige baubedingte Beeinträchtigungen können vermieden werden
- keine Inanspruchnahme vorhandener Biotop- und Habitatflächen durch die FPV-Anlage und damit keine Verdrängung von etablierten Lebensgemeinschaften – erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf vorhandene Biotope und Lebensgemeinschaften sind ausgeschlossen
- Kein erheblicher Eingriff in Wert- und Funktionselemente allgemeiner oder besonderer Bedeutung
- Bezogen auf das gesamte Ökosystem Cottbuser Ostsee werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet
- Aufgrund der Prognoseunsicherheiten wird der Anlagenstandort einem hydrologischen und limnologischen Monitoring unterzogen

AMTLICHER TEIL

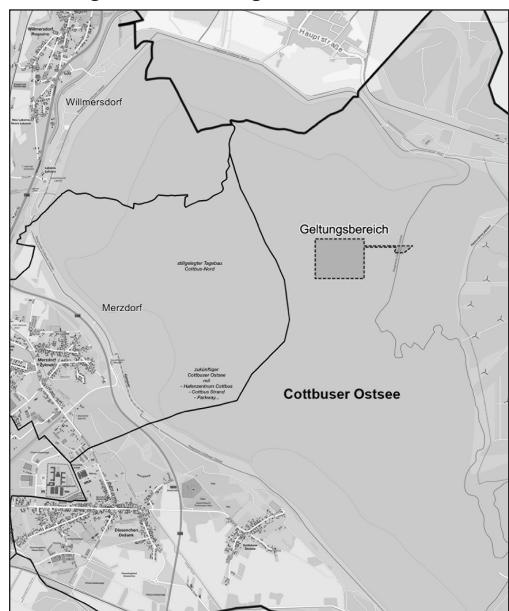
Tiere	Keine erheblichen Auswirkungen. <ul style="list-style-type: none"> - Keine Inanspruchnahme vorhandener Biotop- und Habitatflächen, keine Verdrängung oder Beeinträchtigung von etablierten Lebensgemeinschaften - Gemäß den Maßnahmen aus dem Fachbeitrag „Artenschutz“ vom 28.02.2022 dürfen störende Wartungs- und Reinigungsarbeiten zudem nur außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar durchgeführt werden - Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ökosystem See bzw. die aquatische Fauna zu erwarten. - unter Beachtung geltender Sicherheitsvorschriften, des Standes der Technik und den Brandschutzmaßnahmen sind lt. Brandschutzkonzept für die Errichtung und Betrieb einer schwimmenden/Floating-PV-Anlage „Cottbuser Ostsee“ vom 12.02.2022 auch bei einem Störfall (Blitzschlag, elektrotechnische Sicherheit, Brand) keine erheblichen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten - Vom Betrieb gehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Tiere aus - ein avifaunistisches Monitoring, das Brut-, Rast- und Gastvögel umfasst, ist vorgesehen, um mögliche negative Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können - ein limnologisches Monitoring, das auch die Fischfauna umfasst, ist vorgesehen, um mögliche negative Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können 	<ul style="list-style-type: none"> - Sowohl für Wassersporttreibende als auch für landseitige Besucher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten, da von keinem relevanten Punkt die Anlage als Sichtbarriere den Panoramablick über den See verhindert – EP New Energies GmbH. Visualisierungen der schwimmenden PV-Anlage von verschiedenen Uferstandorten des künftigen Cottbuser Ostsees - Eine substanziale Beschädigung der touristischen Potenziale des Sees durch die PV-Anlage ist lt. Tourismusgutachten weder land- noch wasserseitig zu befürchten (PROJECT M GmbH) – es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die künftige touristische Nutzung und die Erholungsfunktion des Cottbuser Ostsees zu erwarten
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen. Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder sonstige Sachgüter.	
Menschen und Gesundheit	Keine erheblichen Auswirkungen.	<p>Von der FPV-Anlage gehen keine relevanten Lärmemissionen aus, die sich erheblich auf Wohnbebauungen oder die Erholungsnutzung auswirken könnten</p> <p>Lt. Blendgutachten Solarpark Cottbuser Ostsee - Analyse der potenziellen Blendwirkung einer geplanten PV-Anlage in der Nähe von Cottbus in Brandenburg, 02/2022 wird die potenzielle Blendwirkung der Anlage als geringfügig klassifiziert – keine Beeinträchtigungen für Anwohnende, Touristen, Wassersporttreibende oder Bootsführende durch eine störende Blendwirkung</p> <p>durch die Anlage ist lt. Stellungnahme der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH zur Auswirkung einer schwimmenden PV-Anlage auf die Häufigkeit von Blitzschlägen vom 14.04.2021 keine erhöhte Gewittertätigkeit oder eine höhere Häufigkeit von Blitzschlägen zu erwarten</p> <p>lt. Stellungnahme der VDE Renewables GmbH zum sicheren Betrieb von schwimmenden Photovoltaikanlagen (Floating PV) vom 12.04.2021 besteht aus elektrotechnischer Sicht keine Gefährdung für Personen, Nutztiere und Sachwerte im Allgemeinen, wenn die FPV-Anlage gemäß den geltenden Normen errichtet und betrieben wird</p> <p>Lt. Kurzbericht zum Projekt: Cottbuser Ostsee und Gefährdungspotenzial für Taucher an einer aquatisch positionierten Solaranlage vom 21.02.2022 kann das potenzielle Gefahrenrisiko für Tauchende bei Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen im erforderlichen Umfang reduziert werden</p> <p>Hinsichtlich der Beeinträchtigung der Gewässernutzung für Wassersport und Schiffsverkehr sind gemäß dem Gutachten zur touristischen Auswirkung der FPV-Anlage keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten – bei Umsetzung der vorgesehnen Maßnahmen zur Anlagen- und Betriebssicherheit sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu erwarten.</p>
Landschaft, Landschaftsbild und Erholung	Keine erheblichen Auswirkungen. <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Gutachten sind keine erheblichen Auswirkungen auf wassertouristische Potenziale und den gewässerseitigen Erholungswert zu erwarten - Für den Anlagenbereich ist keine gesonderte wassertouristische Nutzung ausgewiesen, sodass keine Konkurrenzsituation zu einer anderen Nutzung besteht - Unter Beachtung eines physischen Schutzes um die Anlage kommt das Gutachten/Studie zu den touristischen Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf dem Cottbuser Ostsee 02/2022 zu der Bewertung, dass keine Sicherheitsprobleme für Wassersporttreibende oder den Bootsverkehr von der Anlage ausgehen 	Datenschutzhinweis Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird. Cottbus/Chóśebuz, 09.05.2022 gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Amtliche Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz hat in ihrer Sitzung am 27.04.2022 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) einschließlich der zugehörigen Begründung im Teilbereich „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ in der Fassung vom 28.02.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Floating-PV-Anlage zur umweltgerechten Erzeugung von Strom geschaffen.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist identisch mit dem des Bebauungsplanes. Er wurde im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss um einen Erschließungskorridor und einen geringen Anteil Landflächen am östlichen Seeufer erweitert und befindet sich mit einer Größe von ca. 24,35 ha im nordöstlichen Teil des Cottbuser Ostsees. Der Geltungsbereich schließt die in der Gemarkung Dissenchen, Flur 14 gelegenen Flurstücke 10, 11, 12, 13, 16 und 34 jeweils teilweise mit ein. Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich der Änderung des FNP aus folgendem Kartenausschnitt:



Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

Der Entwurf der 8. FNP-Änderung in der Fassung vom 28.02.2022 wird mit der zugehörigen Begründung und weiteren umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt.

Diese öffentliche Auslegung erfolgt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet. Entsprechend werden die vorgenannten Unterlagen vom **31.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022** im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Auslegungsunterlagen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 04.07.2022 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail unter der Adresse bauplanung@cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird auf Grundlage von § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRGG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRGG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRGG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für das Plangebiet wurde eine Umweltprüfung bereits im Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Auf Grundlage von § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung im zeitgleich durchgeföhrten Änderungsverfahren zum FNP daher auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Im Änderungsverfahren des FNP konnten bisher keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Es besteht kein Erfordernis zur Durchführung einer separaten Umweltprüfung.

Daher enthält der Umweltbericht zum Entwurf der FNP-Änderung eine zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelten schutzgutbezogenen Auswirkungen. Ausführliche Angaben sind dem Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ zu entnehmen, der ebenfalls mit veröffentlicht wird.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen. Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich wie folgt dar:

Schutzgut Kernaussagen

Boden, Fläche **Keine erheblichen Auswirkungen.**

- geringe Wertigkeit des Schutzgutes Boden im Plangebiet
- unter Beachtung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind baubedingt keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten
- anlagebedingte Bodenbeeinträchtigungen durch Flächenversiegelung werden durch Festsetzung einer externen Kompensationsmaßnahme im B-Plan ausgeglichen

Wasser/
Wasserhaushalt **Keine erheblichen Auswirkungen.**

- geringe Wertigkeit des Schutzgutes Wasser im Plangebiet

- keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ökosystem See oder die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, aufgrund des geringen Flächenanteils der Anlage an der Seefläche (1 %) – limnologische und hydrologische Prozesse werden nicht unterbunden

möglichen anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Maßnahmen

Der Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf enthält folgende umweltbezogene Fachgutachten bzw. Stellungnahmen:

- Fachbeitrag Artenschutz Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ – BPM Ingenieurgesellschaft mbH
- Blendgutachten - SolPEG GmbH (Solar Power Expert-Group)
- Tourismusgutachten - PROJECT M GmbH
- Brandschutzgutachten - Ingenieurbüro für bau-technischen Brandschutz und Brandschutztechnik Dipl. Ing. René Michehl
- Monitoringkonzept - BPM Ingenieurgesellschaft mbH
- Stellungnahme der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH zur Auswirkung einer PV-Anlage auf die Häufigkeit von Blitzeinschlägen
- Kurzbericht/Stellungnahme zum Gefährdungspotential für Tauchende an FPV-Anlagen – Geo-Dive
- Stellungnahme der VDE Renewables GmbH zum sicheren Betrieb von schwimmenden FPV-Anlagen aus elektrotechnischer Sicht
- Antrag und Anerkennung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 3 Flächenpoolverordnung Brandenburg

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebuz, 09.05.2022

**gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz**

Luft/Klima

Keine erheblichen Auswirkungen.

- geringe Wertigkeit des Schutzgutes Klima und Luft im Plangebiet
- keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima; großräumige Auswirkungen auf die Frischluftversorgung der Siedlungsgebiete sind ausgeschlossen

Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Keine erheblichen Auswirkungen.

- Geringe Bedeutung des Plangebiets für den Naturhaushalt und das Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt aufgrund starker Vorbelastungen
- keine Inanspruchnahme vorhandener Biotop- und Habitatflächen – keine Verdrängung von etablierten Lebensgemeinschaften
- im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft stellt die dauerhafte anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Uferbereich außerhalb der künftigen Seefläche eine Änderung der geplanten Flächennutzung dar – die Kompensation anlagebedingter Beeinträchtigungen kann durch Festsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans ausgeglichen werden

Tiere

Keine erheblichen Auswirkungen.

- keine bzw. geringe Bedeutung des Plangebiets für das Schutzgut Tiere
- grundsätzlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ökosystem See/aquatische Fauna
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere können durch gezielte Vermeidungs- und Minde rungsmaßnahmen vermieden werden
- ein umfassendes hydrologisches, limnologisches und avifaunistisches Monitoring wird durchgeführt, um frühzeitig auf unvorhergesehene Wirkungen reagieren zu können

Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

Keine erheblichen Auswirkungen.

- eine substanzelle Beeinträchtigung der touristischen Potenziale des Sees durch die FPV-Anlage sind weder land- noch wasserseitig zu befürchten (Tourismusgutachten PROJECT M GmbH, 02/2022)

Kultur- und sonstige Sachgüter

Keine Auswirkungen.

- im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder sonstige Sachgüter

Menschen und Gesundheit

Keine erheblichen Auswirkungen.

- geringe bzw. keine Bedeutung aufgrund der Lage inmitten des ehemaligen Tagebaus
- keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit mit pflichtgemäß durchzuführenden Untersuchungen, zu

Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Einkaufszentrum Lausitz-Park“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am 27.04.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Lausitz-Park“ einschließlich der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 08.03.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die zukunftsfähige Umstrukturierung des bestehenden Einkaufszentrums schaffen und dabei sicherstellen, dass nachteilige städtebauliche Auswirkungen auf die Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich ausgeschlossen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt die in der Gemarkung Groß Gaglow, Flur 1 gelegenen Flurstücke 194/21, 1052, 1080, 1081, 1082, 1083, 1089, 1090, 1363, 1364, 1383 (teilweise) und 1385 (teilweise) mit einer Gesamtfläche von ca. 12,3 ha ein.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

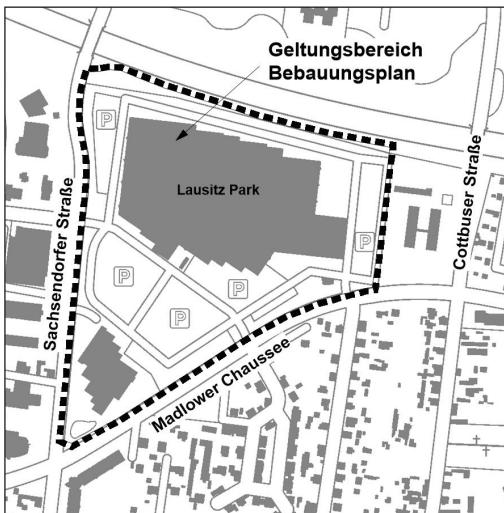
im Norden: Autobahn A 15

im Osten: Grundstück Madlower Chaussee 6 (westliche Grenze des Flurstückes 1848 der Flur 1)

AMTLICHER TEIL

im Süden: Madlower Chaussee
im Westen: Sachsendorfer Straße

Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.03.2022.



Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit der zugehörigen Begründung und weiteren umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt.

Diese öffentliche Auslegung erfolgt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet. Entsprechend werden die vorgenannten Unterlagen vom **31.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022** im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Auslegungsunterlagen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 04.07.2022 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail unter der Adresse bauplanung@cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird auf Grundlage von § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu diesem Planverfahren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht sowie in folgender Auflistung enthaltene Fachgutachten/Stellungnahmen

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wie folgt dar:

Schutzgut Art der vorhandenen Information

- | | |
|-------|--|
| Tiere | <ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen • Plangebiet besitzt geringe bis mittlere Bedeutung für Schutzgut Tiere • Fachbeitrag Artenschutz aus Februar 2022 <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudebrüter und potenzielle Fledermausvorkommen untersucht - Potenziell Vorkommen von Fledermäusen möglich, bei Begehungen jedoch nicht nachgewiesen - Fast alle im Plangebiet vorkommenden Vogelarten gehören zu häufigen und nicht gefährdeten Arten - Keine Vorkommen von Reptilien und Amphibien |
|-------|--|

- Bei Bauzeitenregelung keine Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten

- | | |
|----------|---|
| Pflanzen | <ul style="list-style-type: none"> • Erheblicher Eingriff durch Fällen von 167 Bäumen • 95 davon fallen unter Baumschutzzsetzung der Stadt • Ausgleich durch Ersatzpflanzung von 102 Bäumen im Plangebiet vorgesehen |
|----------|---|

- | | |
|--------|---|
| Fläche | <ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen • Großteil der Fläche ist im Bestand bereits versiegelt, marginale Erhöhung des Überbauungsgrades |
|--------|---|

- | | |
|-------|--|
| Boden | <ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen • Starke anthropogene Vorbelastung des Bodens im Bestand |
|-------|--|

- | | |
|--------|---|
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen bzw. Verbesserung des Zustandes im Hinblick auf Grundwasser • Künftig vollständige Versickerung des Niederschlagswassers geplant • Ableitung in Kanalisation künftig nur bei Extremereignissen |
|--------|---|

- | | |
|-------|--|
| Klima | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Auswirkungen |
|-------|--|

- | | |
|---------------------------|---|
| Orts- und Landschaftsbild | <ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen • Gehölzfällungen werden durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen |
|---------------------------|---|

- | | |
|------------------------------------|--|
| Mensch, Gesundheit und Bevölkerung | <ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen • Schalltechnisches Gutachten vom 20.04.2022 <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm können unter bestimmten Voraussetzungen eingehalten werden - Regelungen zum baulichen Schallschutz und nächtlichen Belieferungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu treffen - Orientierungswerte bezüglich Verkehrslärm werden eingehalten |
|------------------------------------|--|

- | | |
|--------------------------------|--|
| Kultur- und sonstige Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen |
|--------------------------------|--|

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebuz, 09.05.2022

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz**

am Mittwoch, den 25.05.2022, um 14:00 Uhr
Stadthaus, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus, Ratssaal

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz

am Mittwoch, den 25.05.2022, um 14:00 Uhr
Stadthaus, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus, Ratssaal

1. **Öffentlicher Teil**
1. **Eröffnung der Sitzung**
2. **Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
3. **Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
4. **Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung**
5. **Einwohnerfragestunde**
 - 5.1. Besucherregelung im CTK EWA-34/22
Anfragsteller:
Herr Martin Konzack
 - 5.2. Öffnung Sozialamt Cottbus EWA-35/22
Anfragsteller:
Herr Lars Schieske
6. **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 6.1. FernwärmeverSORGUNG der Stadt Cottbus/Chósebuz über den Kraftwerkstandort Jänschwalde bis 2032 AN-30/22
Anfragsteller:
Fraktion B90/DIE GRÜNEN
 - 6.2. PrÜfung der Errichtung eines Zebrastreifens/Fußgängerüberweg Finsterwalder Str./Ecke Leipziger Str. AN-31/22
Anfragsteller: Fraktion AfD
 - 6.3. IT-Sicherheit AN-32/22
Anfragsteller: Fraktion AfD
 - 6.4. Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus AN-33/22
Anfragsteller:
Fraktion B90/DIE GRÜNEN
7. **Berichte und Informationen**
 - 7.1. Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht Berichterstatter: Herr Kelch
 - 7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatter: Herr Drogla
 - 7.3. Petitionen
Herr Groß
(Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)
 - 7.4. Information über die Vergabe von Bauleistungen nach VOB: Ertüchtigung Ortsdurchfahrt, Gallinchen Hauptstraße B 97 - 2. Bauabschnitt IV-002/22 INF

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Fortsetzung auf Seite 8

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 7****8. Vorlagen der Verwaltung**

- 8.1. 4. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 28.10.2016 I-009/22
- 8.2. Erste Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Beurkundungen III-004/22
- 8.3. Vorkaufsrechtssatzung
Stadtteil im Kernbereich des
Lausitz Science Parks
Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz
über das besondere Vorkaufsrecht
für das Gebiet des Stadtteiles IV-001/22
- 8.4. Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. S/70/127
„Wohngebiet Hardenbergstraße“
sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes IV-030/22

- 8.5. Einleitungsbeschluss
zur 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. N/49/49
„Albert-Zimmermann-Kaserne“ (CIC) -
auch TIP Nord als Teil des LSP -
nebst Änderung des
Flächennutzungsplanes IV-034/22

9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

- 9.1. Beleuchtung der
„SpreeMeile“/NEUFASSUNG AT-16/22
Antragsteller:
Fraktionen CDU; SPD
- 9.2. Prüfung der Nutzung von
klimaschädlichen Heizstrahlern
in der Außengastronomie AT-19/22
Antragsteller:
Fraktion B90/DIE GRÜNEN
- 9.3. Gesundheitsvorsorge verbessern –
Leben retten – Cottbus schockt AT-20/22
Antragsteller: Fraktion AfD

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**II. Nicht öffentlicher Teil**

1. Entscheidung über vorgebrachte
Einwendungen gegen die Niederschrift
über den nicht öffentlichen Teil
der letzten Sitzung

2. Antrag: Erwerb aller Grundstücke
bzw. Erwerb von 100%
der Geschäftsanteile der
EKZ Stadtpromenade GmbH
durch die GWC GmbH
Beanstandung des Beschlusses
der Stadtverordnetenversammlung
Cottbus/Chóśebuz

3. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.

4. Berichte und Informationen

- 4.1. Oberbürgermeister
Berichterstatter: Herr Kelch
- 4.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter: Herr Drogla

5. Vorlagen der Verwaltung

- 5.1. Vergabeentscheidung im
Vergabeverfahren Übernahme,
Transport und Verwertung
von Sperrmüll (Los 1) und
Restabfällen (Los 2)
ab dem 01.01.2023 –
Referenznummer OV 267-2021 II-004/22

6. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.

7. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**8. Schließung der Sitzung**

Cottbus/Chóśebuz, 18.05.2022

**gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz**